

Hauptveränderung wird dadurch herbeigeführt, daß seitens des Ministeriums die etatmäßige Anstellung von drei neuen Calculaturbeamten für nöthig erachtet wird, wodurch ein Mehraufwand von 7650 Mark erwächst. Auf Seite 2 und 3 des Deputationsberichts der Zweiten Kammer ist ausführlich dargelegt, daß dieses Postulat keineswegs als ein zu hohes angesehen werden könne und daß man Ursache habe, der Versicherung des Ministeriums über das Bedürfniß volles Vertrauen zu schenken. Es kann um so weniger Aufgabe der berichterstattenden Deputation sein, in dieser Richtung Ihnen etwas Anderes zu empfehlen, als es ja notorisch ist, daß, wenn überhaupt die Calculatur etwas helfen soll, sie jederzeit bereit sein muß; denn wenn die Monita zu spät gezogen werden, sind sie in der Regel nicht mehr viel werth, es kann dann oft nicht mehr remedirt werden, was remedirt werden sollte. Es empfiehlt also die berichterstattende Deputation, mit diesem Verlangen der Anstellung von drei neuen Calculatoren sich einverstanden zu erklären.

Weiter finden die Herren auf Seite 3 des Deputationsberichts der Zweiten Kammer den Wunsch ausgesprochen, der in einem bezüglichen Beschlusse der Zweiten Kammer seinen formellen Ausdruck gefunden hat: es möchte die Ansetzung von Tantiemen, wie solche in anderen Departements des Staates früher ganz allgemein üblich waren, namentlich auch im Justizdepartement; nach und nach aber abgeschafft worden sind, abgeschafft werden auch im Departement des Innern. Solche Tantiemen kommen vor auf dem Etat des Ministeriums des Innern, der Kreishauptmannschaften, der Gensdarmarie und der Polizeidirection Dresden. Der bezügliche Antrag der Deputation der Zweiten Kammer findet sich am Schluß des bezüglichen Berichtes.

Ich erlaube mir, im Namen der berichterstattenden Deputation gleich an dieser Stelle darauf einzugehen, weil ich nicht über sämtliche einschläglichen Capitel, bei welchen Tantiemen in Frage kommen, zu referiren habe. Nach Inhalt des Berichtes der Zweiten Kammer ist seitens der Staatsregierung bei der Verhandlung hierüber die Geneigtheit erklärt worden, auf einen solchen Antrag einzugehen; es dürfte daher keinem Bedenken unterliegen, wenn seitens der hohen Kammer die Zustimmung zu den bezüglichen Beschlüssen der Zweiten Kammer erklärt wird.

Bei der Berathung über den Etat hat ferner der Herr Minister den Wunsch ausgesprochen, die Thunlichkeit zu erlangen, zweien Subalternbeamten, welche lange Zeit im Dienst sind und vorzugsweise sich eignen zur Bewältigung gewisser Geschäfte, Zulagen zu gewähren und hierzu eine Ersparniß zu benutzen, welche transitorisch gemacht wird durch Minderanstellung eines Hilfsarbeiters beim Ministerium. Es ist diesem Wunsch entsprechend von der Zweiten Kammer beschlossen worden

und auch in dieser Beziehung wird Ihnen vorgeschlagen, dem Beschlusse der Zweiten Kammer Ihre Zustimmung zu geben. Sie werden also zu beschließen haben für den Fall, daß Sie mit der Deputation übereinstimmen:

- a) zu Cap. 42 der Vorlage gemäß und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer einen jährlichen Zuschuß von 350,000 Mark, darunter 2080 Mark transitorisch, zu bewilligen;
- b) zu Titel 6 das Einverständniß damit zu erklären, daß, so lange eine der Hilfsarbeiterstellen unbesezt bleibt, 1650 Mark transitorisch zu Vergütung von Hilfsarbeitergeschäften verwendet werden; auch
- c) die königl. Staatsregierung zur Inwegfallstellung der beim Departement des Innern noch bestehenden Tantiemen von Sporteln und Gebühreneinnahmen, sowie vom Vertriebe von Formularen zu ersuchen und soweit nöthig zur Abfindung der zur Zeit Tantiemberechtigten zu ermächtigen."

Das Letztere ist natürlich eine Consequenz des Antrags; denn man kann den betreffenden bezugsberechtigten Beamten nicht zumuthen, ohne Entschädigung auf ihre Bezüge zu verzichten.

Vicepräsident Landesältester H e m p e l: Meine Herren! Der Herr Referent hat Ihnen die Anträge der Deputation zu Capitel 42 vorgetragen; indeß wird, da wir heute unsere Berathungen mit den auf das Departement des Innern bezüglichen Postulaten beginnen, es sich fragen: ob zunächst eine allgemeine Debatte beliebt wird. Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall und kann ich daher weiter fragen: ob Jemand zu Cap. 42, Ministerium des Innern, das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall. Ich gehe zur Fragestellung über.

„Beschließt die Kammer:

- a) zu Cap. 42 der Vorlage gemäß und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer einen jährlichen Zuschuß von 350,000 Mark, darunter 2080 Mark transitorisch, zu bewilligen?"

Einstimmig: Ja.

„Beschließt weiter die Kammer:

- b) zu Titel 6 das Einverständniß damit zu erklären, daß, so lange eine der Hilfsarbeiterstellen unbesezt bleibt, 1650 Mark transitorisch zu Vergütung von Hilfsarbeitergeschäften verwendet werden?"

Einstimmig: Ja.

„Beschließt ferner die Kammer:

- c) die königl. Staatsregierung zur Inwegfallstellung der beim Departement des Innern noch bestehenden Tantiemen von Sporteln und Gebühreneinnahmen, sowie vom Vertriebe von Formularen zu ersuchen und, soweit nöthig, zur Abfindung der zur Zeit Tantiemberechtigten zu ermächtigen?"

Einstimmig: Ja.